

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



## Sehr geehrte Damen und Herren,

für alle bilanzierungspflichtigen Unternehmen ist in diesem Jahr die "E-Bilanz" ein Dauerthema. Hierüber haben wir Sie in den bisherigen Ausgaben von "Steuern & Wirtschaft aktuell" bereits laufend informiert. Nach Abschluss der durch das Bundesfinanzministerium durchgeführten Pilotphase haben sich aktuelle Entwicklungen ergeben, die wir für Sie zusammenfassen.

Darüber hinaus informieren wir Sie über geplante Gesetzesänderungen, die nun zur Umsetzung anstehen. Außerdem berichten wir über eine Reihe praxisrelevanter Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Dr. Wolfgang Zündorf

## Inhaltsübersicht Juli/August 2011

## Seite

<b>I. Gesetzgebung aktuell</b>	2
1. Steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierung	2
2. Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie	2
3. Änderung der Betriebsprüfungsordnung	3
<b>II. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	3
1. Italien: Option für die Anwendung eines ausländischen Steuersystems	3
2. Steuererleichterungen in den Niederlanden für 2011	3
3. Spanien: Neues Doppelbesteuerungsabkommen	3
<b>III. Steuerbilanz aktuell</b>	4
E-Bilanz: Aktueller Stand	4
<b>IV. Körperschaftsteuer aktuell</b>	5
Reduzierung von Darlehenszinsen gegenüber Gesellschaftern	5
<b>V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	5
1. Verfassungsbeschwerde zur Kilometerpauschale	5
2. Fälligkeit der Tantieme an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer	6
3. "Weiche Kosten" eines Schiffsfonds sind aktivierungspflichtig / Längere Nutzungsdauer für Tankschiffe	6
4. 1%-Listenpreisregelung bei privat genutzten Dienstwagen verfassungsgemäß?	6
5. Ringweise Anteilsveräußerungen zur Verlustnutzung	6
6. Kosten für Oldtimer im Betriebsvermögen keine Betriebsausgaben	7
<b>VI. Abgabenordnung aktuell</b>	7
1. Verfassungsmäßigkeit der Gebühr für eine verbindliche Auskunft	7
2. Besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung	7
<b>VII. Umsatzsteuer aktuell</b>	8
1. Zusammenfassende Meldung bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen	8
2. Elektronische Rechnungen: Verschiebung der Vereinfachungen	8
3. Reverse-Charge-Verfahren für die Empfänger von integrierten Schaltkreisen und Mobilfunkgeräten	8
<b>VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	9
1. Neue Aufteilungskriterien für den Abzug von Reisekosten bei Auslands-Sprachkursen	9
2. Keine verdeckte Gewinnausschüttung durch die Ferienhaus-GmbH	9
<b>IX. Lohnsteuer aktuell</b>	10
Firmenwagen: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	10
<b>X. Erbschaftsteuer aktuell</b>	11
Abfindungen bei einem Erbenstreit	11
<b>XI. Wirtschaft aktuell</b>	11
Senkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen	11
<b>XII. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12
Veröffentlichungen	12

**VERANSTALTUNG**  
**"Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen optimal gestalten"**

**Donnerstag, 29. September 2011**  
**in Bielefeld**

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und die Möglichkeit, sich anzumelden, finden Sie unter <http://veranstaltungen.stueeckmann.de>

**WISSEN**  
UNSERE ERFAHRUNG.

**WEITBLICK**  
UNSERE KOMPETENZ.

**WACHSTUM**  
IHRE ZUKUNFT.

# I. Gesetzgebung aktuell

## 1. Steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierung

Der Bundestag hat am 30.6.2011 das Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden beschlossen. Auslöser dieses Gesetzes ist das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu senken.

Gefördert werden sollen im Inland gelegene und Wohnzwecken dienende Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Sanierung der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Dies ist durch die Bescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen.

Steuerpflichtige können im Falle der Einkünfteerzielung - insbesondere aus Vermietung und Verpachtung - nach dem Gesetz jährlich 10 % der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen steuermindernd geltend machen. Steuerpflichtige, die das Objekt selbst nutzen, können jährlich 10 % der Aufwendungen wie Sonderausgaben absetzen.

Das Gesetz wurde allerdings vom Bundesrat abgelehnt und wird jetzt voraussichtlich das Vermittlungsverfahren durchlaufen. Angestrebt wird, dass das Gesetz bereits im laufenden Jahr in Kraft tritt. So lange sollten geplante Sanierungsmaßnahmen verschoben werden, um von der steuerlichen Förderung profitieren zu können. ■

## 2. Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie

Das Bundeskabinett hat am 4.5.2011 den Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der europäischen Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz soll grundsätzlich zum 1.1.2012 in Kraft treten.

Mit dem Gesetzentwurf sollen u.a. auch die folgenden steuerrechtlichen Regelungen umgesetzt werden:

### 1. Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Bereits 2008 hatte der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, die Lohnsteuerkarten abzuschaffen und durch das Lohnsteuerabzugsverfahren mithilfe von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM) zu ersetzen. Das neue Verfahren soll ab 2012 angewendet werden. Mit diesem Gesetz sollen die erforderlichen lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften eingeführt werden.

### 2. Aufhebung der „Sanierungsklausel“

Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft können bei Anteilseignerwechsel untergehen. Eine Ausnahme war für Sanierungsfälle vorgesehen. Allerdings hat die Europäische Kommission entschieden, dass diese Sanierungsklausel eine unzulässige Beihilfe ist. Daraufhin hat die Bundesfinanzverwaltung die Anwendung dieser Regelung ausgesetzt. Mit diesem Gesetz soll sie für Veranlagungszeiträume ab 2011 abgeschafft werden.

### 3. Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen

Bei der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge besteht bisher das Wahlrecht, die Kirchensteuerbeträge durch die Kreditinstitute einbehalten zu lassen oder die Festsetzung im Veranlagungsverfahren durchzuführen. Diese Regelung soll durch ein einheitliches maschinelles Anfrageverfahren der Kreditinstitute beim Bundeszentralamt für Steuern ersetzt werden. Besteht Kirchensteuerpflicht, wird die Kirchensteuer dann zusammen mit der Abgeltungsteuer einbehalten. Da für die Bereitstellung der erforderlichen Technik ein zeitlicher Vorlauf nötig ist, soll diese Regelung erst für Kapitalerträge gelten, die nach dem 30.9.2013 zufließen. ■

### Für alle Hauseigentümer

Das Gesetz zur energetischen Wohngebäudesanierung wurde vom Bundestag beschlossen.

Gefördert werden Wohngebäude, die vor 1995 gebaut wurden.

Förderung durch Absetzung von jährlich 10 % der Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahme im Rahmen der Einkommensteueranlagung.

Allerdings muss der Bundesrat noch zustimmen. So lange sollte mit dem Beginn von Sanierungsmaßnahmen gewartet werden.

### Für alle Steuerpflichtigen

Mit dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der europäischen Beitreibungsrichtlinie werden auch Änderungen in weiteren Bereichen des deutschen Steuerrechts vorgenommen. Dies sind unter anderem

- Verfahrensvorschriften für das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren,
- die Abschaffung der europarechtswidrigen Sanierungsklausel betr. Verlustvorträgen bei sogenannten „Mantelkäufen“ und
- der automatische Abzug von Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

### 3. Änderung der Betriebsprüfungsordnung

Der Bundesrat hat am 8.7.2011 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Betriebsprüfungsordnung zugestimmt. Mit ihr wird die zeitnahe Betriebsprüfung, die bisher bereits im Rahmen von Pilotprojekten in verschiedenen Bundesländern durchgeführt worden ist, verbindlich eingeführt.

Die neue Verwaltungsvorschrift ist erstmalig für Betriebsprüfungen anzuwenden, die nach dem 1.1.2012 angeordnet werden.

Eine zeitnahe Betriebsprüfung umfasst einen oder mehrere gegenwartsnahe Besteuerungszeiträume. Die Auswahl der Steuerpflichtigen für eine zeitnahe Betriebsprüfung liegt im Ermessen der Finanzverwaltung.

Da nach Angaben der Finanzverwaltung die zeitnahe Betriebsprüfung sehr hohe Prüferkapazitäten bindet, ist vorerst nur mit einer zurückhaltenden Anwendung dieser Form der Betriebsprüfung zu rechnen. ■

#### Für Steuerpflichtige, die Betriebsprüfungen unterliegen

Die Möglichkeit der zeitnahen Betriebsprüfung wird verbindlich

mit Wirkung ab 2012 eingeführt.

Die Auswahl erfolgt durch die Finanzverwaltung.

## II. Internationales Steuerrecht aktuell

### 1. Italien: Option für die Anwendung eines ausländischen Steuersystems

Im April 2011 hat der italienische Finanzminister den Entwurf eines Erlasses veröffentlicht, der es ausländischen Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat bei Verlegung des steuerlichen Sitzes des Unternehmens nach Italien, bei der Eröffnung einer Betriebsstätte oder der Gründung einer Tochtergesellschaft erlauben soll, für die Anwendung des Steuerrechtes eines anderen EU-Staates zu optieren. Die Option soll die italienische Einkommen- und Körperschaftsteuer von Einzelunternehmen und Körperschaften betreffen.

Die Maßnahme zielt darauf ab, Italien für ausländische EU-Investoren attraktiv zu machen. Ob es tatsächlich zu einer Umsetzung des Erlasses kommt, bleibt vorerst abzuwarten. ■

#### Für Unternehmen, die neue wirtschaftliche Initiativen in Italien planen

In Italien wird in Erwägung gezogen, ausländischen Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften die Anwendung EU-ausländischer Steuerrechtsvorschriften in Italien zu ermöglichen.

### 2. Steuererleichterungen in den Niederlanden für 2011

Für das Jahr 2011 wurden verschiedene Veränderungen der niederländischen Steuergesetze beschlossen. Wesentlich sind u.a.:

1. Die in der Finanzkrise gewährte Körperschaftsteuersenkung für die Jahre 2008 - 2010 ist für das Jahr 2011 verlängert worden. Darüber hinaus wurde der allgemeine Steuersatz auf 25 % abgesenkt. Die Körperschaftsteuersätze für 2011 betragen damit:

für Einkommen < EUR 200.000: 20 %  
für Einkommen > EUR 200.000: 25 %

2. Die Möglichkeit der beschleunigten Abschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter ist auf 2011 verlängert worden. Somit können Investitionen des Jahres 2011 mit maximal 50 % abgeschrieben werden. Ausnahmen hiervon bestehen u. a. für Gebäude und immaterielle Vermögensgegenstände. ■

#### Für Investoren in den Niederlanden

Verlängerung von begünstigenden Steuermaßnahmen für 2011.

### 3. Spanien: Neues Doppelbesteuerungsabkommen

Am 3.2.2011 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien unterzeichnet. Dieses wird nach der noch erforderlichen Ratifizierung durch die Parlamente beider Staaten frühestens ab 2012 in Kraft treten.

#### Für Steuerpflichtige mit Einkünften in bzw. aus Spanien

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien sieht u.a. Folgendes vor:

Als bilaterale Investitionsanreize sind insbesondere die Senkung des Quellensteuersatzes auf Dividenden aus Schachtelbeteiligungen von bisher 10 % auf 5 % sowie ein Verzicht auf Quellensteuer bei Zinsen und Lizenzgebühren hervorzuheben.

Für Sozialversicherungsrenten ist neu, dass auch der Kassenstaat (z.B. Deutschland für deutsche Rentner mit Wohnsitz in Spanien) bei Neurentnern ab 2015 ein begrenztes Besteuerungsrecht hat (Quellensteuer 5 %).

- Quellensteuerreduzierungen bzw. -befreiungen für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren,
- begrenztes Besteuerungsrecht des Kassenstaats für Neurentner ab 2015.

## III. Steuerbilanz aktuell

### 1. E-Bilanz: Aktueller Stand

Im Rahmen der seit Februar 2011 laufenden Pilotphase zur Einführung der E-Bilanz hat das Bundesministerium der Finanzen bis zum 30.6.2011 Datensätze und Evaluierungsbögen von Unternehmen entgegengenommen.

In dieser Phase hat sich herausgestellt, dass die von den Unternehmen genutzte Software für die Finanzbuchhaltung regelmäßig noch nicht geeignet war, die Aufbereitung der erforderlichen Daten und die anschließende Übermittlung in dem gewünschten Klassifikationsschema zu leisten. Daher konnte nur eine geringe Anzahl an Pilotfällen übermittelt werden, so dass der Erkenntniseffekt gering ist.

Nach Abschluss der Pilotphase hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf der bisherigen Schreiben bezüglich der Anforderungen an die E-Bilanz aktualisiert. In diesem Entwurf sind die folgenden Regelungen enthalten:

#### 1. Anwendungsbereich

Grundsätzlich sind alle Steuerpflichtigen betroffen, die ihren Gewinn durch eine Finanzbuchhaltung ermitteln. Dies betrifft auch deutsche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, steuerbegünstigte Kapitalgesellschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art (denen jedoch eine verpflichtende Abgabe der E-Bilanz erst für Zeiträume ab 2015 auferlegt wird).

#### 2. Übermittlungsformat: XBRL

#### 3. Gliederungsschema für Jahresabschlussdaten (Taxonomie)

Die Taxonomie, d.h. der von der Finanzverwaltung erwartete "Kontenrahmen", wird zur Zeit überarbeitet und soll nach den derzeitigen Ankündigungen bis Ende August 2011 in der endgültigen Fassung veröffentlicht werden.

#### 4. Ausnahmeregelungen

Für verschiedene Bereiche wird nicht beanstandet, wenn die Übermittlung erst ab 2014 erfolgt, insbesondere:

- Kapitalkontenentwicklungen für Personengesellschaften
- Sonder- und Ergänzungsbilanzen

#### 5. Zeitliche Anwendung

Die Anwendung erfolgt grundsätzlich wie gesetzlich vorgesehen für Daten des Geschäftsjahres 2012 bzw. 2012/2013 bei abweichendem Wirtschaftsjahr. Die Finanzverwaltung will jedoch nicht beanstanden, wenn im Erstjahr lediglich eine Steuerbilanz und Steuer-GuV in Papierform abgegeben werden. Im Ergebnis ist damit die Anwendung der Taxonomie und die elektronische Übertragung erst für das Geschäftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 zwingend.

Erst im Anschluss an die endgültige Bekanntgabe der Taxonomie ist es sinnvoll, mit Umstellungsarbeiten im Rechnungswesen zu beginnen. Wir gehen davon aus, dass die Einführung der E-Bilanzen bei den Unternehmen erheblichen Zeitaufwand erfordern wird, weil umfangreichere Eingriffe in EDV-Systeme erforderlich sind. Dementsprechend sollte nach der Bekanntgabe der endgültigen Taxonomie kurzfristig mit entsprechenden Arbeiten begonnen werden.

#### Für alle offenlegungspflichtigen Unternehmen

Die Pilotphase zur Einführung der E-Bilanz ist am 30.6.2011 abgeschlossen worden.

Aufgrund der geringen Beteiligung konnten nur wenige Testergebnisse erzielt werden.

Ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen soll weitere Details regeln.

Betroffen von der E-Bilanz sind alle Unternehmen, die ihren Gewinn durch eine Finanzbuchhaltung ermitteln.

Die Taxonomie ist bisher noch nicht angepasst worden.

Eine Verschiebung der Umstellung bis zum 1.1.2013 ist wahrscheinlich.

Die Einführung der E-Bilanzen macht umfangreichere Eingriffe in EDV-Systeme erforderlich und sollte darum rechtzeitig begonnen werden.

## IV. Körperschaftsteuer aktuell

### Reduzierung von Darlehenszinsen gegenüber Gesellschaftern

Gewährt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter ein Darlehen, sollten die Konditionen fremdüblich sein. Ansonsten drohen steuerliche Korrekturen zum Nachteil der Beteiligten.

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 22.3.2011 festgestellt, dass niemand ohne Weiteres ganz oder teilweise auf vertraglich vereinbarte Zinsen verzichtet. Aus diesem Grund liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern Darlehen zu einem festen Zinssatz gewährt und die Gesellschafterversammlung im Folgejahr beschließt, den Zinssatz zu reduzieren. Dies gilt auch dann, wenn veränderte „wirtschaftliche Gegebenheiten“ bestehen. Nachträgliche Zinsminderungen werden nur anerkannt, falls die Darlehensverträge eine Zinsanpassungsklausel enthalten oder sonstige besondere Gründe genannt werden, die auch gegenüber einem fremden Dritten zu einer Reduzierung des Zinssatzes geführt hätten.

Folge bei einer fehlenden Anpassungsklausel: Der Zinsteil, auf den verzichtet wird, ist sowohl bei der Kapitalgesellschaft als auch bei dem Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung steuerpflichtig. Falls der Gesellschafter das Darlehen für Zwecke verwendet, die zu steuerpflichtigen Einnahmen führen, erhöht sich gleichzeitig sein steuerlicher Zinsabzug um die verdeckte Gewinnausschüttung.

Fazit: Wenn eine regelmäßige Anpassung des Zinssatzes an die Marktgegebenheiten erfolgen soll, ist im Vorhinein eine fremdübliche Zinsanpassungsklausel zu vereinbaren. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Zinsanpassung vertragsgemäß durchgeführt wird. ■

## V. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### 1. Verfassungsbeschwerde zur Kilometerpauschale

Für beruflich oder betrieblich veranlasste Fahrten mit dem privaten Pkw können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben pauschal EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer geltend gemacht oder vom Unternehmen steuerfrei erstattet werden. Alternativ können die Fahrtkosten mit den nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden. Dies setzt aber das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches voraus.

Landesbedienstete erhalten in einigen Bundesländern dagegen einen steuerfreien Aufwandsersatz in Höhe von pauschal EUR 0,35 je Kilometer. Gegen die hieraus resultierende Ungleichbehandlung hat ein Steuerpflichtiger vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof geklagt. Beide Gerichte sahen jedoch keine Grundrechtsverletzung, denn dem Steuerpflichtigen sei es ja möglich, alternativ zu den Pauschalen die tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen.

Gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs wurde jetzt Verfassungsbeschwerde eingelegt. Entsprechende Einspruchsverfahren können bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend gestellt werden.

In entsprechenden Fällen könnten Steuerpflichtige also die Berücksichtigung einer Pauschale von EUR 0,35 je gefahrenem Kilometer beantragen. Ablehnende Bescheide der Finanzverwaltung wären anzufechten. Das Anfechtungsverfahren würde auf Antrag bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen. ■

### Für Gesellschafter mit Darlehensverbindlichkeiten

Ohne fremdübliche Zinsanpassungsklausel ist eine nachträgliche Reduzierung des Zinssatzes bei Darlehen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung.

### Für Steuerpflichtige, die berufliche/betriebliche Fahrten mit Privatfahrzeugen durchführen

Beim Bundesverfassungsgericht ist streitig, ob die als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben pauschal anzusetzenden Fahrtkosten für berufliche oder betriebliche Fahrten mit dem privaten PKW in Höhe von EUR 0,30 je Kilometer angemessen sind.

Steuerpflichtige könnten dementsprechend den Abzug von EUR 0,35 je Kilometer beantragen und ein voraussichtlich notwendiges Einspruchsverfahren ruhend stellen lassen.

## 2. Fälligkeit der Tantieme an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft (in der Regel bei Beteiligung von über 50 %) wird ein Zufluss von Arbeitslohn, Zinsen oder anderen Geldbeträgen bereits mit Fälligkeit des Anspruchs unterstellt. Dementsprechend muss bereits zum Fälligkeitszeitpunkt eine Versteuerung (z.B. mit Lohnsteuer) erfolgen. Die eventuell erst später fließende Zahlung ist dagegen grundsätzlich unerheblich.

Mit Urteil vom 3.2.2011 entschied der Bundesfinanzhof, dass dies auch für Tantiemen gilt, denn Tantiemen werden grundsätzlich mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Gleichzeitig stellt der Bundesfinanzhof jedoch auch klar, dass eine Vereinbarung über die spätere Fälligkeit der Tantieme - im Urteilsfall drei Monate nach Feststellung des betreffenden Jahresabschlusses - steuerlich zu beachten ist, wenn diese Vereinbarung zivilrechtlich wirksam und fremdüblich ist. ■

## 3. "Weiche Kosten" eines Schiffsfonds sind aktivierungspflichtig / Längere Nutzungsdauer für Tankschiffe

Mit Urteil vom 14.4.2011 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Konzeptions-, Gründungs-, Finanzierungs- und Platzierungskosten eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Schiffsfonds in voller Höhe als Anschaffungskosten des Schiffs anzusehen und rätierlich abzuschreiben sind. Für Kapitalanleger, die sich üblicherweise als Kommanditisten an solchen Fonds beteiligen, wäre der bisher zulässige sofortige Abzug dieser nicht unbedeutenden Kosten steuerlich vorteilhafter, weil ihnen dadurch bereits in der Beitrittsphase höhere und mit positiven anderen Einkünften ausgleichsfähige Verluste zugewiesen würden. Diesen Steuervorteil hat der Bundesfinanzhof jedoch abgelehnt.

Außerdem hat der Bundesfinanzhof zu der Abschreibungsdauer von hochseetauglichen Tankschiffen Stellung genommen. Diese wurden bisher nach den amtlichen Abschreibungstabellen in 12 Jahren abgeschrieben. Für die neueren sogenannten Doppelhüllentanker führt die Anwendung der AfA-Tabelle nach Meinung des Bundesfinanzhofs aber zu einer zu günstigen Besteuerung. Für Tankschiffe der neuen Generation soll die Abschreibungsdauer durchschnittlich 17 Jahre betragen. ■

## 4. 1%-Listenpreisregelung bei privat genutzten Dienstwagen verfassungsgemäß?

Bei Steuerpflichtigen, die ein betriebliches Kraftfahrzeug auch für Privatfahrten nutzen, wird üblicherweise die sog. 1%-Regelung für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bzw. der Entnahme verwendet. In einem beim Niedersächsischen Finanzgericht anhängigen Musterverfahren geht es nun um die Frage, ob dies verfassungswidrig ist. Strittig ist dabei insbesondere, dass die Bewertung nach dem Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung bemessen wird, obwohl dieser häufig - wegen üblicher Rabattgewährungen - erheblich über dem realen Kaufpreis liegt.

Eine Entscheidung ist noch für 2011 vorgesehen. Ebenfalls betroffene Steuerzahler sollten versuchen, ihre Veranlagungen für vergangene Jahre offen zu halten, um von einer ggf. positiven Entscheidung des Finanzgerichts profitieren zu können. ■

## 5. Ringweise Anteilsveräußerungen zur Verlustnutzung

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 7.12.2010 entschieden, dass die Realisierung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften steuerlich auch dann anzuerkennen ist, wenn der Verkäufer in zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung wieder Anteile in gleicher Höhe an dieser Gesellschaft erwirbt.

### Für Gesellschafter-Geschäftsführer mit Tantiemevereinbarungen

Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern liegt steuerlich der Zufluss von Einnahmen bei Fälligkeit und damit häufig schon vor der jeweiligen Zahlung vor.

Tantiemen sind grundsätzlich mit Feststellung des Jahresabschlusses zu versteuern. Eine vorher vereinbarte angemessene Auszahlungsfrist ist jedoch zu berücksichtigen.

### Für Kapitalanleger, die sich an Schiffsfonds beteiligen

Konzeptions-, Gründungs-, Finanzierungs- und Platzierungskosten eines Schiffsfonds sind in voller Höhe als Anschaffungskosten des Schiffs zu behandeln. Der sofortige Abzug dieser Kosten beim Kapitalanleger wird steuerlich nicht mehr zugelassen.

Die Abschreibungsdauer der neuen Doppelhüllentanker wird auf 17 Jahre - statt bisher 12 Jahre - verlängert.

### Für Steuerpflichtige mit auch privat genutzten Betriebsfahrzeugen

Der Bruttolistenpreis als Basis der 1%-Methode könnte verfassungswidrig überhöht sein.

Ebenfalls betroffene Steuerzahler sollten ihre Veranlagungen offen halten.

### Für Gesellschafter, die wertgeminderte Anteile an Kapitalgesellschaften $\geq 1\%$ halten

Bei einer ringweisen Anteilsveräußerung im Gesellschafterkreis zur Verlustnutzung liegt kein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vor. Der Verlust ist steuerlich abzugsfähig.

Im Streitfall hatten die Gesellschafter einer GmbH, die erhebliche Verluste erlitten hatte, ihre jeweiligen Beteiligungen mit Verlusten reihum an Mitgesellschafter veräußert und gleichzeitig entsprechende Beteiligungen in gleicher Höhe von anderen Gesellschaftern erworben.

Der Bundesfinanzhof sieht in diesen ringweisen Anteilsveräußerungen und –erwerben zur Verlustnutzung keinen Gestaltungsmissbrauch. Das Motiv, Steuern zu sparen, mache eine steuerliche Gestaltung noch nicht unangemessen. ■

## 6. Kosten für Oldtimer im Betriebsvermögen keine Betriebsausgaben

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28.2.2011 entschieden, dass die Aufwendungen für einen Oldtimer steuerrechtlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, da es sich um unangemessene Repräsentationsaufwendungen handelt.

Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Die Nutzung eines Oldtimers wurde vom Gericht als „ähnlicher Zweck“ angesehen, da die Verwendung des Fahrzeugs eine vergleichbare Nähe zur privaten Lebensführung aufweise, wie die übrigen genannten Aufwendungen.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. ■

### Für Oldtimer-Besitzer, die das Fahrzeug im Betriebsvermögen ausweisen

Aufwendungen für einen Oldtimer im Betriebsvermögen sind steuerlich nichtabzugsfähige Repräsentationsaufwendungen.

## VI. Abgabenordnung aktuell

### 1. Verfassungsmäßigkeit der Gebühr für eine verbindliche Auskunft

Für die Erteilung von verbindlichen Auskünften durch die Finanzverwaltung werden seit Ende 2006 Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert, den die Auskunft für den Antragsteller hat (Wertgebühr). Ersatzweise wird eine Zeitgebühr von EUR 50 je angefangener halben Stunde Arbeitszeit des Finanzamts angesetzt, wenn eine Wertgebühr nicht ermittelt werden kann.

Seit Einführung dieser Regelung ist strittig, ob die Erhebung der Gebühr verfassungsgemäß ist. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, weil das Steuerrecht derart kompliziert ist, dass die Finanzverwaltung gehalten sein müsste, Auskünfte gebührenfrei zu erteilen.

Mit Beschluss vom 30.3.2011 hat der Bundesfinanzhof aber erklärt, dass die Verfassungsmäßigkeit dieser Gebühr nicht ernstlich zweifelhaft ist, weil dem Steuerpflichtigen durch die Auskünfte besondere Vorteile (Planungssicherheit) entstehen. Dies gilt auch, wenn die Gebühr aufgrund der Art der Ermittlung besonders hoch ausfällt. ■

Für alle Steuerpflichtigen

Die Gebühren für die Erteilung von verbindlichen Auskünften sind verfassungsgemäß, auch wenn sie besonders hoch ausfallen.

### 2. Besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung

Bei Steuerhinterziehung „in großem Ausmaß“ sieht das Steuergesetz eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Bereits in seiner Entscheidung vom 2.12.2008 hat der Bundesgerichtshof grundsätzliche Ausführungen dazu gemacht, wann dieser Fall vorliegt. Er hat in diesem Urteil die Grenze für eine Steuerhinterziehung „in großem Ausmaß“ bereits bei einer Steuerhinterziehung von mehr als EUR 50.000 festgelegt.

Jedenfalls bei einer Steuerhinterziehung von mehr als EUR 100.000 soll eine Freiheitsstrafe zur Bewährung verhängt werden; eine Geldstrafe ist nicht mehr ausreichend. Straftäter, die Steuern in Millionenhöhe hinterziehen, müssen in aller Regel mit einer Haftstrafe ohne Bewährung rechnen. Der Gesetzgeber hat diese Grundsätze ausdrücklich aufgegriffen, als er in diesem Jahr die Vorschriften für die strafbefreiende Selbstanzeige verschärfte.

Für Beteiligte in Strafverfahren

Der Bundesgerichtshof bestätigt, dass bei Steuerhinterziehungen von mehr als EUR 50.000 im Regelfall Freiheitsstrafen - ggf. mit Bewährung - festzusetzen sind.

Mit einem nun vorliegenden aktuellen Beschluss vom 5.5.2011 hat der Bundesgerichtshof seine strenge Linie nochmals bestätigt. Ein milderer Strafraum ohne Freiheitsstrafe ist danach nur möglich, wenn besondere Gründe nachvollziehbar dargelegt werden. ■

## VII. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Zusammenfassende Meldung bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen

Inneregemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und innergemeinschaftliche Dienstleistungen müssen in der sogenannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet werden.

Seit dem 1.7.2010 ist der Meldezeitraum davon abhängig, welche Art der Leistung ausgeführt wurde. Während bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksgeschäften die Meldungen grundsätzlich monatlich abgegeben werden müssen, ist der Meldezeitraum bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen das Kalendervierteljahr. Allerdings kann ein Antrag auf monatliche Abgabe gestellt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat im Juni 2011 Details hierzu geregelt. So müssen in den Fällen, in denen für Lieferungen monatliche ZM abgegeben werden, die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen in diese ZM einbezogen werden. Die Dienstleistungen können dabei entweder im letzten Monat des Kalendervierteljahres (z.B. in der September-Meldung für das 3. Quartal) oder im jeweiligen Monat der Leistungsausführung erklärt werden. ■

### 2. Elektronische Rechnungen: Verschiebung der Vereinfachungen

Es war geplant, dass mit Wirkung zum 1.7.2011 Vereinfachungen bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen eingeführt werden. Diese Regelungen sollen es ermöglichen, dass Rechnungen z.B. per E-Mail verschickt werden können, ohne dass das EDI-Verfahren oder elektronische Signaturen erforderlich wären.

Der Bundesrat hat der geplanten Gesetzesänderung jedoch noch nicht zugestimmt. Damit wird die Einführung verschoben. Jetzt wird damit gerechnet, dass die Neuregelung im 4. Quartal 2011 in Kraft tritt.

Bis dahin dürfen elektronische Rechnungen weiterhin nur im EDI-Verfahren oder unter Verwendung einer elektronischen Signatur übermittelt werden. ■

### 3. Reverse-Charge-Verfahren für die Empfänger von integrierten Schaltkreisen und Mobilfunkgeräten

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung von integrierten Schaltkreisen und Mobilfunkgeräten ist mit Wirkung zum 1.7.2011 geändert worden. Nicht der liefernde Unternehmer, sondern sein Kunde muss die Umsatzsteuer auf diese Lieferungen abführen („Reverse-Charge-Verfahren“), wenn der Kunde auch Unternehmer ist. Diese Änderung gilt insbesondere für Inlandslieferungen.

Unter die Neuregelung fallen allerdings nur Transaktionen, bei denen das Gesamtnettoentgelt jeweils mindestens EUR 5.000,00 beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

Zu den betroffenen Mobilfunkgeräten gehören Mobiltelefone, Smartphones und Tablet-PCs, die eine Sprachübertragung über drahtlose Mobilfunk-Netzwerke ermöglichen. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24.6.2011 sollen unter anderem Navigationsgeräte, MP3-Player und Spielekonsolen von der Neuregelung nicht betroffen sein.

#### Für Unternehmen, die innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführen

Anmeldezeitraum für innergemeinschaftliche Dienstleistungen ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr.

Bei monatlicher Abgabe der ZM aufgrund von innergemeinschaftlicher Lieferung müssen die Dienstleistungen in die Monats-ZM einbezogen werden.

#### Für alle Unternehmen

Die geplanten Vereinfachungen bei der elektronischen Übertragungen von Rechnungen treten nicht zum 1.7.2011 in Kraft.

Die Einführung der Vereinfachungen ist voraussichtlich bis zum 4. Quartal 2011 aufgeschoben.

Vorläufig sind weiterhin nur EDI-Verfahren und elektronische Signaturen zugelassen.

#### Für Unternehmen, die integrierte Schaltkreise oder Mobilfunkgeräte erwerben bzw. verkaufen

Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens ab dem 1.7.2011 für die Lieferung von integrierten Schaltkreisen und Mobilfunkgeräten.

Die Neuregelung gilt bei mindestens EUR 5.000,00 je Transaktion.

Lieferungen und Erwerbe von Mobiltelefonen, Smartphones und Tablet-PCs sowie

Zu den integrierten Schaltkreisen zählen im weitesten Sinne elektronische Bauteile mit Schalterfunktion (z.B. Mikroprozessoren, Steuer- und Kontrollschaltungen und elektronische Schaltungen), die beispielsweise zum Einbau in Endgeräte geliefert werden. Hierunter soll dagegen zum Beispiel nicht die Lieferung von Antennen, elektrotechnischen Filtern, Kondensatoren und Sensoren fallen.

Sowohl Unternehmen, die Mobilfunkgeräte und/oder integrierte Schaltkreise liefern, als auch deren Kunden sollten in einem ersten Schritt prüfen, ob diese Produkte in den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift fallen. Sofern dies bejaht wird, müssen die Rechnungen im zweiten Schritt angepasst werden. Umsatzsteuer ist nicht mehr auszuweisen, da das Reverse-Charge-Verfahren greift.

Sofern Rechnungen weiterhin mit Ausweis von Umsatzsteuer erstellt werden, obwohl die Lieferungen unter die Neuregelung fallen, ist der Kunde nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Außerdem muss er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (auch, falls er den Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer an den Lieferanten bezahlt hat). Insbesondere Kunden sollten daher prüfen, ob die Rechnungen zutreffend sind, um umsatzsteuerliche Risiken zu verringern.

Die Regelung wird von Industrie und Handel stark kritisiert, da die Formulierungen aus technischer Sicht sehr unpräzise sind. ■

von Mikroprozessoren und elektronischen Schaltungen können betroffen sein.

Unternehmen sollten prüfen:

1. Fällt das Produkt in den Anwendungsbereich der Neuregelung?
2. Anpassung der Rechnungen erforderlich?

Insbesondere die Erwerber der o.g. Produkte tragen die umsatzsteuerlichen Risiken!

## VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Neue Aufteilungskriterien für den Abzug von Reisekosten bei Auslands-Sprachkursen

Mit Urteil vom 24.2.2011 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten für einen Sprachkurs im Ausland in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden können. Die Aufteilung wird damit begründet, dass der Kursbesuch regelmäßig privat mitveranlasst sei.

Grundsätzlich sind die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten als Werbungskosten uneingeschränkt abziehbar. Allerdings muss hierfür die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen sein. Ist die Reise auch privat mitveranlasst, kann nach der neueren Bundesfinanzhof-Rechtsprechung eine Aufteilung der Kosten und der Abzug lediglich des beruflich veranlassten Teils der Reisekosten in Betracht kommen. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen.

Ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab kann in Betracht zu ziehen sein, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander, sondern gleichzeitig verwirklicht werden. Das sei bei einer Sprachreise ins Ausland der Fall.

Soweit die Steuerpflichtigen keinen anderen als den zeitlichen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen können, wird in der Praxis wohl häufig von einer hälftigen Aufteilung auszugehen sein. ■

#### Für Steuerpflichtige, die einen Sprachkurs im Ausland belegen

Bei Sprachkursen im Ausland sind die Kosten in der Regel nur anteilig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, weil der Besuch als privat mitveranlasst gilt.

Andere als zeitliche Aufteilungsmaßstäbe sind in Betracht zu ziehen.

In vielen Fällen wird es aber auf eine hälftige Aufteilung hinauslaufen.

### 2. Keine verdeckte Gewinnausschüttung durch die Ferienhaus-GmbH

Ferienhäuser werden im Mittelmeerraum häufig über Kapitalgesellschaften erworben. Der Käufer erwirbt sämtliche Anteile an der Kapitalgesellschaft und damit wirtschaftlich das Eigentum an der Immobilie. Anschließend nutzt er das Ferienhaus, ohne eine Miete an die Kapitalgesellschaft zu zahlen.

Finanzverwaltung und Finanzgerichte haben bisher in der mietfreien Nutzung der GmbH-Immobilie durch den Gesellschafter eine verdeckte Gewinnausschüttung gesehen. Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung wurde teilweise aus den der GmbH entstandenen Kosten zzgl. eines Gewinnaufschlags bzw. aus einer Vergleichsmiete abgeleitet. Diese verdeckte Gewinnausschüttung hat dann beim Gesellschafter u.a. Abgeltungssteuer ausgelöst.

#### Für Gesellschafter, die das Ferienhaus ihrer Kapitalgesellschaft nutzen

Ferienhäuser werden im Mittelmeerraum häufig über Kapitalgesellschaften erworben.

Die mietfreie Nutzung einer solchen Ferienimmobilie wurde bisher als steuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter angesehen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 29.10.2010 anders entschieden. Nach seiner Auffassung spielt sich die gesamte Nutzung der Ferienimmobilie im steuerlich irrelevanten Bereich der "Liebhaberei" ab, weil die Kapitalgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt. Somit kommt es nicht zu den vorstehend genannten verdeckten Gewinnausschüttungen.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts wurde aber Revision eingelegt. Es bleibt nun abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof von seiner bisherigen Rechtsprechung abweicht und auf die Linie des Finanzgerichts Düsseldorf einschwenkt. In vergleichbaren Fällen sollten die Steuerveranlagungen bei Ansatz entsprechender verdeckter Gewinnausschüttungen offen gehalten werden. ■

## IX. Lohnsteuer aktuell

### Firmenwagen: Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der geldwerte Vorteil für Fahrten mit einem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird grundsätzlich pauschal mit einem Zuschlag von 0,03 % des Bruttolistenpreises des Firmenwagens pro Entfernungskilometer und Monat berechnet. Diese Ermittlung geht pauschal von 15 Fahrten pro Monat aus.

Mit Schreiben vom 1.4.2011 hat das Bundesfinanzministerium auf eine abweichende Rechtsprechung zu dieser Pauschalierung reagiert: Bei Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an weniger als 15 Tagen pro Monat kann demzufolge anstelle des pauschalen monatlichen Zuschlags von 0,03 % eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises erfolgen.

Das ist insbesondere für Außendienstmitarbeiter relevant, die die Arbeitsstätte mehr als 46, aber weniger als 180 mal im Jahr aufsuchen. Fährt der Mitarbeiter mit seinem Firmenwagen an mehr als 180 Tagen im Jahr zu seiner Arbeitsstätte, ist die 0,03 %-Regelung anzuwenden.

Die Neuregelung ist bei der Einkommensteueranmeldung der betroffenen Mitarbeiter in allen noch offenen Fällen anwendbar.

Ab 2011 kann die Regelung auch durch den Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren angewendet werden. Dafür gelten folgende Besonderheiten:

- Der Arbeitgeber ist nicht zum Ansatz der 0,002 % pro Fahrt verpflichtet, sondern kann zur Arbeitserleichterung die 0,03 %-Methode fortsetzen. In diesem Fall könnte der Arbeitnehmer die günstigere Berechnung nur im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen.
- Wenn eine individuelle Ermittlung erfolgt, muss der Arbeitgeber dieses Verfahren in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für das ganze Kalenderjahr einheitlich durchführen. Ausnahme 2011: Aufgrund der Neuregelung ist ein einmaliger Wechsel im Laufe des Jahres möglich.
- Der Arbeitgeber kann bei einer individuellen Ermittlung auf die Informationen des Arbeitnehmers vertrauen, wenn diese nicht erkennbar falsch sind.

Den Vorteil einer günstigeren Besteuerung mit 0,002 % hat das Bundesfinanzministerium allerdings an detaillierte Dokumentationspflichten geknüpft.

Für Unternehmer, die einen Betriebswagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nutzen, soll die vorstehende Regelung nicht gelten. Die Finanzverwaltung will hier unverändert 0,03 % der Listenpreise pro Monat ansetzen. Hierzu bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. ■

Die Nutzung soll laut Finanzgericht Düsseldorf jedoch zukünftig steuerlich irrelevant sein.

Da der Bundesfinanzhof bisher anders entschieden hat, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

### Für Arbeitnehmer, die Firmenwagen fahren

Statt des pauschalen Zuschlags in Höhe von 0,03 % des Listenpreises pro Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann alternativ eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % erfolgen. Die Neuregelung ist insbesondere für Außendienstmitarbeiter relevant.

Ab 2011 kann die Regelung auch für den Lohnsteuerabzug angewendet werden.

Die Anwendung der 0,002 %-Regel setzt allerdings eine detaillierte Dokumentation der Fahrten voraus.

Für Unternehmer soll in entsprechenden Fällen unverändert 0,03 % pro Monat angesetzt werden.

## X. Erbschaftsteuer aktuell

### Abfindungen bei einem Erbenstreit

Wenn nach einem Todesfall mehrere Testamente mit unterschiedlichen Begünstigten auftauchen, stellt sich die Frage nach deren Gültigkeit. Erbrechtlich ist in diesem Fall das Testament mit dem jüngsten Datum wirksam. Wenn jedoch die von älteren Testamenten begünstigten Personen die Wirksamkeit des jüngsten Testaments bezweifeln (z.B. weil der Verstorbene zuletzt nicht mehr testierfähig gewesen sei), wird häufig ein Vergleich geschlossen. Die durch die älteren Testamente begünstigten Personen erkennen in diesem Fall die Wirksamkeit des letzten Testamentes an und erhalten vom Erben eine Abfindung.

Diese Abfindung ist nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4.5.2011 bei den Empfängern nicht erbschaftsteuerpflichtig. Damit ändert der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung.

Leider hat der Bundesfinanzhof nicht abschließend entschieden, ob die Abfindung beim Erben erbschaftsteuerlich abgezogen werden kann und welche einkommensteuerlichen Folgen beim Erben und beim Empfänger der Abfindung zu ziehen sind. Diesbezüglich ist die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. ■

**Für Erben bei Vorlage mehrerer Testamente**

Die erhaltene Abfindung nach einem Erbenstreit ist nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Einkommensteuerliche Folgen der Abfindung sind noch unklar.

## XI. Wirtschaft aktuell

### Senkung des Garantiezinses für Lebensversicherungen

Das Bundesfinanzministerium hat beschlossen, den Garantiezins für Lebensversicherungen ab dem 1.1.2012 von derzeit 2,25 % auf 1,75 % zu senken. Hintergrund dieser Anpassung ist die andauernde Niedrigzinsphase, die es der Versicherungsbranche erschwert, ausreichend hohe Renditen zu erzielen. Von der Änderung betroffen sind Versicherungsnehmer, die ab dem 1.1.2012 einen neuen Lebensversicherungsvertrag abschließen. Alle bestehenden Lebensversicherungen profitieren vom Bestandsschutz.

Wer ab 2012 eine Lebens- oder Rentenversicherung abschließt, erhält damit künftig eine geringere garantierte Rendite auf seine Einzahlungen. Die Senkung des Garantiezinses führt jedoch dann nicht zu einer niedrigeren tatsächlichen Verzinsung, wenn die Versicherungsgesellschaft bei guter Marktentwicklung höhere Erträge erzielt, die sie als Überschussbeteiligung an die Versicherten weitergibt. Die tatsächlichen Renditen liegen zur Zeit über dem Garantiezins. ■

**Für Personen, die eine Lebensversicherung abschließen wollen**

Der Garantiezins für Lebens- und Rentenversicherungen sinkt bei Neuabschlüssen ab 2012 von 2,25 % auf 1,75 %.

## XII. Aktuelles aus unserem Haus

### Veröffentlichungen

Folgende von unseren Partnern bzw. Mitarbeitern verfassten Fachartikel wurden veröffentlicht

- **"Tank- und Geschenkgutscheine sind in der Regel steuerfreier Sachlohn"**

**Herr Dr. Wolfgang Zündorf**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner, hat in der Zeitschrift "Wirtschaft Regional (WR)", Ausgabe 5/2011, Seite 26, Stellung zu den Möglichkeiten genommen, die drei neue Urteile des Bundesfinanzhofs bieten.

Entscheidend für die lohnsteuerliche Würdigung ist die Qualifikation der Gutscheine als Sachlohn (in Abgrenzung zum Barlohn), da für Sachlöhne eine besondere Freigrenze von EUR 44 monatlich besteht.

- **"Mitunternehmeranteile bei Einbringungen von Sachgesamtheiten künftig als Einbringungshindernis?"**

**Herr Dr. Oliver Middendorf**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Partner, und **Herr Stefan Strothenke**, Steuerberater, haben in der Fachzeitschrift "Unternehmensteuern und Bilanzen (StuB)", Ausgabe 12/2011, Seite 464 ff., den aktuellen Entwurf zum Umwandlungssteuererlass in Bezug auf eine bedeutsame Änderung bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen kommentiert.

Danach werden Umstrukturierungen erschwert, wenn Betriebsvermögen übertragen wird, in dem Anteile an Personengesellschaften enthalten sind. Bisher konnten diese Anteile gesondert übertragen oder zurückbehalten werden. Dies soll nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr möglich sein. ■



### Kontakt/Anfragen

**HLB** Dr. Stückmann und Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Bielefeld:**  
Elsa-Brändström-Straße 7  
33602 Bielefeld  
Tel.: +49 (0)521-29 93-00

**Detmold:**  
Lagesche Straße 74-76  
32756 Detmold  
Tel.: +49 (0)52 31-4 59 98-100

info@stueckmann.de  
[www.stueckmann.de](http://www.stueckmann.de)

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 18.07.2011